

Nr. 937), Beschluß über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vom 1.11.1972 (GBl. II 1972 Nr. 68 S. 781, Ziff. 42).

Der Leiter kann als Disziplinarbefugter das Disziplinarverfahren selbst durchführen oder ein erzieherisches Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin bei der Konfliktkommission beantragen (§ 255 Abs. 3 AGB, §§ 28, 29 KKO).

Die Arbeitskollektive können auch beim zuständigen Leiter den Antrag stellen, ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung der genannten Bewährungsverpflichtungen durchzuführen.

Die Anwendung von Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit setzt auch bei Verletzung der Bewährungspflichten ein schuldhaftes Verhalten des Verurteilten voraus.

Soweit ein Werkträger gegen den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme Einspruch bei Gericht einlegen kann, steht ihm dieses Recht auch in Fällen der Anwendung der disziplinarischen Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Bewährungsanforderungen zu.

5. Bleiben bei Pflichtverletzungen gesellschaftliche Einwirkungen und disziplinarische Maßnahmen ohne positive Wirkung auf den Verurteilten oder ist unmittelbar eine staatliche Reaktion erforderlich, weil er nicht die Notwendigkeit einsieht, seine Pflichten zu erfüllen, oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt, so hat der Leiter das Recht, bei Gericht entsprechende Maß-

nahmen zu beantragen (vgl. § 35 Anm. 14).

Diesen Antrag sollte der Leiter mit gesellschaftlichen Kräften des Betriebes beraten.

6. Damit die Leiter und Leitungen mit ausreichender Sachkenntnis an die Lösung dieser Aufgaben herangehen können, ist eine enge **Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane mit ihnen** erforderlich. Das Gericht hat ihnen die bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung gewonnenen Erfahrungen (z. B. in Vorbereitung betrieblicher Sicherheitskonferenzen oder bei der Ausarbeitung betrieblicher Leitungsdokumente zur Gestaltung der gesellschaftlichen Erziehung) zu übermitteln.

Die Zusammenarbeit des Gerichts mit den Leitern und Leitungen bei der Strafenverwirklichung im Einzelfall ist entsprechend der Schwere der Straftat, der festgelegten strafrechtlichen Maßnahmen und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen gesellschaftlichen Erziehung differenziert zu gestalten. So wird sie sich bei einfachen Strafsachen auf die Information über die Verurteilung und die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beschränken können. Ist aber zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung eine intensive gesellschaftliche Erziehung erforderlich, wird das Gericht auch inhaltliche Orientierungen für die Gestaltung des Erziehungsprozesses und die dabei zu überwindenden Ursachen der Straftat geben müssen (vgl. Art. 3, §§ 26, 34).

§33

. Verurteilung auf Bewährung¹

(1) Mit der Verurteilung auf Bewährung soll der Täter dazu angehalten werden, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu